

Merkblatt

über

die Konformitätserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik

1. Einleitung/ Ziel

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Anforderungen an Nachweispflichten und die Konformitätserklärung gemäß § 10 Absatz 2 der Bedarfsgegenständeverordnung [basierend auf Richtlinie 84/500/EWG] für Hersteller, Importeure (in die EG) und Händler von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind.

2. Inhalt und spezielle Anforderungen

Die Konformitätserklärung muss auf allen Stufen der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik sowie beim Inverkehrbringen (ausgenommen ist die Abgabe im Einzelhandel an den Endverbraucher) in schriftlicher Form und in einer aktuellen Fassung vorliegen. Sie beinhaltet die nachfolgenden Angaben:

- Bestätigung, dass der Bedarfsgegenstand den Anforderungen der BedGgstV [alternativ der Richtlinie 84/500/EWG] und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht
- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Importeurs für den Fall, dass der Hersteller nicht in der EG sitzt
- Identität (eindeutige Zuordnung) des Bedarfsgegenstands (z.B. Artikelnummer, Beschreibung)
- Datum der Ausstellung, ggf. Angabe der Version

Die Erklärung sollte bei wesentlichen Änderungen in der Herstellung (z.B. andere Rohstoffe) oder bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aktualisiert werden.

Zusätzlich muss der Hersteller oder Importeur in die EG für die amtliche Überwachung bereithalten:

- Nachweise über die Einhaltung der Höchstmengen gemäß Anlage 6 Nr. 2 BedGgstV mit
 - Ergebnissen der durchgeführten Analysen,
 - Testbedingungen und
 - Name und Anschrift des Labors, das die Analysen durchgeführt hat.

3. Allgemeine Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über eine gute Herstellungspraxis für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt
- Richtlinie 84/500/EWG über Keramikgegenstände mit Lebensmittelkontakt

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

4. Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich Auflagen vor.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde
[hier: *Angabe von Anschrift, Telefonnummer, ggf. Ansprechpartner*]
zur Verfügung.

**Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde
(LÜVA Stadt Chemnitz, Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz, Tel. 0371 488 3901
Fax. 0371 488 3999 / E-Mail: vetamt@stadt-chemnitz.de) zur Verfügung.**